



Satzung der Stadt Glinde über die Erhebung einer Hundesteuer

(Zusammenfassung aller Änderungen für die
Bereitstellung im Internet)

§1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

§2 Steuerpflicht

- 1) Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in ihren oder seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin oder Halter des Hundes).
- 2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des auf Aufnahme des Hundes in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgenden Monats, frühestens mit dem 1. des Monats, in dem er drei Monate alt wird.
- 2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der vor dem Monat liegt, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt
- 4) Bei Wohnortswechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Monat.
- 5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden-gekommenen oder gestorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Monat steuerpflichtig.

§4 Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den 1. Hund	120,00 EUR.
b) für den 2. Hund	160,00 EUR
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	190,00 EUR
d) für den 1. Gefahrhund	690,00 EUR
e) für jeden weiteren Gefahrhund	910,00 EUR

- 2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- 3) Als Gefährhunde gelten solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde nach den landesrechtlichen Vorschriften.
- 4) Werden mehrere Hunde in einem Haushalt gehalten, gelten sie als erster, zweiter, dritter bzw. weitere Hund(e).

§5 Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen, für das Halten von
 1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 2. Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 3. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern/Einzelwächterinnen bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 4. abgerichteten Hunden, die von Artisten/Artistinnen und berufsmäßigen Schauspielern/Schaustellerinnen für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 5. Hunden, die beruflich/ehrenamtlich als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern/Leistungsrichterinnen abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 6. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zur Jagd verwendet werden;
 7. Therapiehunden, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und/oder therapeutische Zwecke eingesetzt werden.
- 2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- 3) Für Gefährhunde im Sinne des § 4 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

§6 Zwingersteuer

- 1) Von Hundezüchterinnen oder von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer

erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- 2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- 3) Die Zwingersteuer gilt von dem Monat an, in dem die Unterlagen der Stadt vorgelegt werden.
- 4) Für Gefahrhunde im Sinne des § 4 Abs. 3 gilt die Zwingersteuer nicht.

§7 Steuerbefreiung

- 1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/Forstbeamtinnen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/Jagdaufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Blindenführhunden;
 8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von einer Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 9. anerkannten Assistenzhunden, die von Menschen mit Behinderungen gehalten werden. Ein Assistenzhund ist gemäß § 12 e Abs. 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) ein unter Beachtung des Tierschutzes und des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Anerkennung als Assistenzhund gem. § 12 e Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BGG ist dem Antrag beizufügen.
- 2) Für Hunde, die als Gefahrhunde im Sinne des § 4 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

- 1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
 2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
 4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- 2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist schriftlich bei der Stadt Glinde zu stellen und gilt von dem Monat an, in dem der Antrag bei der Stadt gestellt wird.
- 3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halterin oder den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- 4) Liegen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht mehr vor, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadt Glinde anzuzeigen.
- 5) Die Stadt kann sich im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder-befreiung jederzeit belegen lassen und gegebenenfalls zu Unrecht gewährte Steuervergünstigungen - auch rückwirkend- widerrufen.

§9 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in anderen Gemeinden versteuern.

§10 Meldepflicht

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- 2) Die bisherige Halterin oder der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.
- 3) Die Stadt gibt keine Hundesteuermarken aus.

§11 Auskunftspflicht

- 1) Jede Grundstückseigentümerin oder jeder Grundstückseigentümer oder Haushaltsvorstand oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ist verpflichtet, der Stadt oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäße Auskunft zu geben.
- 2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder Haushaltsvorstände oder ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.

§12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die Steuer gemäß § 3 Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt.
- 3) Auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 Satz 1 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.12. des vorangegangenen Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 31.12. des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

§13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§14 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Die Stadt Glinde ist befugt im Rahmen der Berechnung und Erhebung von Hundesteuern nach dieser Satzung personenbezogene Daten zu nutzen und zu verarbeiten.
- 2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 lt. e Datenschutzgrundverordnung vom 25.05.2018 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LD SG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 161) in der aktuellen Fassung erforderlich:
 1. Name, Vorname(n) der Halterin oder des Halters
 2. Anschrift der Halterin oder des Halters
 3. Name und Anschrift eines/einer evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten
 4. Daten über den Wohnungseinzug bzw. -auszug

5. Bankverbindung der/des Steuerpflichtigen bei vorliegender Bankeinzugsermächtigung

Folgende Daten werden zusätzlich erfasst:

- Rasse des gehaltenen Hundes
- Herkunft des Hundes
- Alter des gehaltenen Hundes
- Chipnummer des gehaltenen Hundes

- 3) Diese personenbezogenen Daten werden bei der Anmeldung zur Hundesteuer erhoben sowie aus dem beim Einwohnermeldeamt geführten Melderegister ermittelt.
- 4) Für gefährliche Hunde werden gemäß § 9 Abs. 2 Hundegesetz (HundG) bei einem Wechsel des Haltungsortes die erforderlichen Daten über den als gefährlich eingestuften Hund von der bisher zuständigen Behörde an die zukünftig zuständige Behörde übermittelt. Zudem werden von der örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Glinde die erforderlichen Daten über die Einstufung gemäß § 7 Abs. 1 Hundegesetz als gefährlicher Hund dem für die Erhebung von Hundesteuern zuständigen Sachgebiet mitgeteilt. Die Stadt nutzt und verarbeitet diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung.
- 5) Die Löschung der bei der Stadt Glinde zu diesem Zweck gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt spätestens nach Ablauf der jeweiligen Festsetzungsfrist der Steuer, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Steuer entrichtet bzw. beigetrieben worden ist.

In Kraft getreten mit Wirkung ab dem 01.01.2010

Erste Änderung vom 20.12.2013 in Kraft getreten mit Wirkung ab dem 01.01.2014

Zweite Änderung vom 26.11.2015 in Kraft getreten mit Wirkung ab dem 01.01.2016

Dritte Änderung vom 16.12.2016 in Kraft getreten mit Wirkung ab dem 01.01.2017

Vierte Änderung vom 25.11.2020 in Kraft getreten mit Wirkung ab dem 01.01.2021

Fünfte Änderung vom 29.09.2025 in Kraft getreten mit Wirkung ab dem 01.10.2025